



CONERGY

Einladung

zur Hauptversammlung
am 11. Juni 2007

Konzern-Kennzahlen

		2006	2005
Umsatz	TEUR	752.158	530.168
Deutschland	TEUR	473.985	454.546
international	TEUR	278.173	75.622
EBIT	TEUR	52.068	47.435
EBIT-Marge	in %	6,9	8,9
Konzernüberschuss	TEUR	30.204	27.795
Bilanzsumme	TEUR	698.397	346.289
Eigenkapital	TEUR	183.861	151.330
Eigenkapitalquote	in %	26,3	43,7
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	TEUR	-122.757	-15.694
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	TEUR	-203.854	15.178
Ergebnis je Aktie	in EUR	1,01	0,98
Durchschnittliche Anzahl der Aktien (zum 31.12.)	in Tsd.	29.761	28.505
Mitarbeiter FTE ¹ (zum 31.12.)		1.480	724
Deutschland		965	560
international		515	164

¹ Full Time Equivalents

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zur

Ordentlichen Hauptversammlung

der Gesellschaft ein, die am

Montag, den 11. Juni 2007 um 11:00 Uhr,

im

ELYSEE Hotel

Rothenbaumchaussee 10, 20148 Hamburg
Eingang Tesdorpfstraße/Mohrweidenpark,
im Ballsaal

stattfindet.

Conergy AG,
Hamburg

– ISIN DE0006040025 –

TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006

Die genannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, 20537 Hamburg, Anckelmannsplatz 1, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der genannten Unterlagen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2006 ausgewiesenen Bilanzgewinn der Conergy AG in Höhe von EUR 3.456.049,83 wie folgt zu verwenden:

- | Einen Teilbetrag von EUR 3.299.999,90 zur Zahlung einer Dividende von 10 Cent pro Aktie und
- | soweit die Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung eigene Aktien hält, Vortrag des auf diese eigenen Aktien entfallenden Teilbetrages von 10 Cent pro Aktie auf neue Rechnung sowie
- | Vortrag des verbleibenden Teilbetrages von EUR 156.049,93 auf neue Rechnung.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2006 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2006 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München, Zweigniederlassung Hamburg, zum Abschlussprüfer der Conergy AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

6. Beschlussfassung über Erwerb und Veräußerung eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben, auf die ein Anteil am Grundkapital in Höhe von bis zu insgesamt 10 % des Grundkapitals entfällt. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke von der Gesellschaft ausgeübt werden; sie kann aber auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder für ihre oder deren Rechnung von Dritten durchgeführt werden. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien genutzt werden.

Die Ermächtigung gilt bis zum 10. Dezember 2008. Die von der Hauptversammlung am 29. Mai 2006 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zu der nachfolgenden Verwendung eigener Aktien wird höchst vorsorglich mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

- b) Der Erwerb erfolgt nach Wahl der Gesellschaft (i) über die Börse oder (ii) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots oder (iii) durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Tauschangebot gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens bzw. durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots.

Für die bei dem Erwerb von der Gesellschaft zu erbringende Gegenleistung gilt:

- (i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der Kaufpreis (ohne Nebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauction ermittelten Kurs für die Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse um nicht mehr als 10 % überschreiten oder unterschreiten.
- (ii) Erfolgt der Erwerb der Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes, dann dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne (ohne Nebenkosten) für die Aktie der Gesellschaft das arithmetische Mittel der Schlussauktionskurse im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an den vier Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.

- (iii) Erfolgt der Erwerb durch ein öffentliches Angebot oder durch eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch gegen Aktien eines im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG börsennotierten Unternehmens („Tauschaktien“), so kann ein bestimmtes Tauschverhältnis festgelegt oder auch im Wege des Auktionsverfahrens bestimmt werden. Bei jedem dieser Verfahren für den Tausch dürfen der Tauschpreis bzw. die maßgeblichen Grenzwerte der Tauschpreisspanne in Form einer oder mehrerer Tauschaktien und rechnerischer Bruchteile, einschließlich etwaiger Bar- oder Spitzenbeträge (ohne Nebenkosten), den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten. Bei der Berechnung anzusetzen ist als Wert für jede Aktie der Gesellschaft und für jede Tauschaktie jeweils das arithmetische Mittel der Schlussauktionspreise im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den vier Börsenhandelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Tauschangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots bzw. vor der endgültigen Festlegung des Umtauschverhältnisses. Wird die Tauschaktie des Unternehmens nicht im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt, so sind die Schlusskurse an der Börse maßgeblich, an der im Durchschnitt des letzten abgelaufenen Kalenderjahres der höchste Handelsumsatz mit den Tauschaktien erzielt wurde.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat oder die sie aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erwirbt, über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern und/oder zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu den folgenden:
- (i) Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
 - (ii) Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten. „Veräußern“ in diesem Sinne umfasst auch die Einräumung von Wandel- oder Bezugsrechten sowie von Erwerbsoptionen und darlehensweise Überlassung.
 - (iii) Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
 - (iv) Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
 - (v) Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb

angeboten oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.

- (vi) Sie können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch in einem vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden.
- d) Die nach der Ermächtigung in lit. c) (i) bis (iv) veräußerten Aktien dürfen zusammen mit den Aktien, die in Ausübung der Verwendungsermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden oder auszugeben sind, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.
- e) Die Ermächtigungen gemäß vorstehend lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden, die Ermächtigung gemäß lit. c) (ii) bis (iv) auch von abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnden Dritten. Sie erfassen auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben wurden.

Bei lit. c) (i) bis (iii) ist eine Verwendung nur zulässig, wenn die Aktien entweder

- (i) gegen eine Barleistung veräußert werden, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet; oder
- (ii) gegen eine Sachleistung veräußert werden, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung (i) gilt der Schlussauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung an dem Börsenhandelstag vor der Veräußerung der Aktien.

Bei der Verwendung eigener Aktien im Rahmen der Ermächtigung lit. c) (iv) bis (v) gilt der Ausgabekurs der Aktie, der in den entsprechenden Wandel- bzw. Optionsrechten bzw. Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen festgelegt ist.

- f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß der Ermächtigung in lit. c) (i) bis (v) verwendet werden.

- g) Über die Ausübung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und ihrer nachfolgenden Verwendung entscheidet der Vorstand der Gesellschaft stets mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme der Ermächtigung zur Einziehung anzupassen.

Bericht des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Verwendung eigener Aktien gemäß Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 6 über die Ermächtigung des Vorstands erstattet, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien nicht nur über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, sondern auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft sowie in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und wird auf Verlangen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht hat folgenden Inhalt:

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

Dieser Tagesordnungspunkt enthält den Vorschlag, nach Aufhebung der bestehenden Ermächtigung vom 29. Mai 2006 die Gesellschaft zu ermächtigen, bis zum 10. Dezember 2008 eigene Aktien im Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Die Aufhebung der früheren Ermächtigung und Erteilung der neuen Ermächtigung ist erforderlich, um die gesetzliche Höchstfrist von 18 Monaten für eine derartige Ermächtigung ausnutzen zu können. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vorgesehenen Möglichkeit des Erwerbs und der anschließenden Verwendung eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu realisieren.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands sieht vor, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken verwenden darf, insbesondere zu den folgenden:

- | Sie können zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an Börsen dienen, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- | Sie können gegen Sachleistung veräußert werden, vor allem, um sie Dritten

beim Zusammenschluss mit Unternehmen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern anzubieten.

- | Sie können gegen Barzahlung an Dritte auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden.
- | Sie können zur Erfüllung der Wandel- oder Optionsrechte, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, den Inhabern dieser Rechte zum Bezug angeboten werden.
- | Sie können Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen als Belegschaftsaktien zum Erwerb angeboten werden oder Arbeitnehmern gewährt werden, soweit diese Arbeitnehmer zum Bezug von Aktien aufgrund eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms berechtigt sind.

Die unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c) (i) bis (iii) vorgeschlagenen Verwendungsermächtigungen sehen vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die Veräußerung gegen eine Barleistung erfolgt, die den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, oder gegen eine Sachleistung, deren Wert bei einer Gesamtbeurteilung nicht unangemessen niedrig ist. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Schlussauktionskurs im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse für Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung am Börsenhandelstag vor der Veräußerung der Aktien.

Zudem ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die eigenen Aktien als Belegschaftsaktien Arbeitnehmern der Gesellschaft oder mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum Erwerb anbieten kann oder die Aktien zur Gewährung von Aktien an derartige Arbeitnehmer verwenden darf, die aufgrund von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zum Bezug von Aktien berechtigt sind.

Die Ermächtigung gemäß Tagesordnungspunkt 6 lit. c) (i) bis (v) verringert sich um den Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, für die das Bezugsrecht in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde.

Mit diesen Ermächtigungen wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an Börsen zu platzieren, an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Erfüllung von Wandel- oder Optionsrechten bzw. zur Begebung von Belegschaftsaktien oder Bedienung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen zu nutzen. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich schnell, flexibel und kostengünstig auf neue Situationen einzustellen, ohne eine kosten- und zeitaufwändige Abwicklung von Bezugsrechten durchzuführen. Ferner ermöglicht der Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft, im Rahmen ihrer beabsichtigten

Akquisitionspolitik bei dem Erwerb von Unternehmen, aber auch beim Erwerb sonstiger Sachleistungen wie etwa Lizenzen, flexibel und kostengünstig zu agieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass sich die Ermächtigung zum Erwerb und damit mittelbar auch die Ermächtigung zur Veräußerung auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Durch das Erfordernis einer Gegenleistung, die bei Barleistung den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und deren Wert bei Sachleistung nicht unangemessen niedrig ist, wird sichergestellt, dass die Aktionäre vermögensmäßig allenfalls unwesentlich verwässert werden können. Dem steht der Vorteil für die Gesellschaft und die Aktionäre gegenüber, durch die Erweiterung des Aktionärskreises das Interesse an der Aktie bzw. an der Gesellschaft zu steigern bzw. bestimmte Sachleistungen liquiditätsschonend erwerben zu können. Bei der Beteiligung von Mitarbeitern durch Belegschaftsaktien oder im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird eine Abwicklung kostengünstiger gestaltet.

7. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2007 sowie damit zusammenhängende Satzungsänderungen

Das bisherige Genehmigte Kapital 2006 ist nicht mehr im vollen gesetzlich zulässigen Umfang für die Gesellschaft als Instrument zur Verstärkung der Eigenmittel oder als Akquisitionswährung verfügbar. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, das bestehende Genehmigte Kapital 2006 aufzuheben und neu im Rahmen der gesetzlichen Höchstgrenzen zu beschließen. Dazu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals

Das von der Hauptversammlung beschlossene und nicht ausgenutzte Genehmigte Kapital 2006 gemäß § 5.3 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirksamwerden dieses Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

b) Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2012 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 16.450.000,00 durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

| um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen, oder
 | wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzungen sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen, insbesondere die Gewinnberechtigung der neu ausgegebenen Stückaktien abweichend vom Zeitpunkt der Leistung der Einlagen, gegebenenfalls auch rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzusehen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

c) Satzungsänderung

§ 5.3 der Satzung wird vollständig aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 5.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. Juni 2012 einmal oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 16.450.000,00 durch Ausgabe von neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2007).

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung nicht wesentlich unterschreitet und die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von

§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen, insbesondere die Gewinnberechtigung der neu ausgegebenen Stückaktien abweichend vom Zeitpunkt der Leistung der Einlagen, gegebenenfalls auch rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzusehen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.“

Bericht des Vorstands zu dem Bezugsrechtsausschluss gemäß Tagesordnungspunkt 7

Der Hauptversammlung wird in Anpassung an die gesetzlichen Höchstgrenzen ein neues Genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2007) von insgesamt bis zu EUR 16.450.000,00 vorgeschlagen. Es soll das bisherige Genehmigte Kapital ersetzen, das nicht mehr in dem gesetzlich zulässigen Höchstumfang vorhanden ist.

Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2007 durch Barkapitalerhöhung haben die Aktionäre grundsätzlich ein Bezugsrecht.

Der Vorstand soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ausschließen können, wenn die Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Betrag ausgegeben werden, der im Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen. Die Ermächtigung versetzt die Gesellschaft in die Lage, auch sehr kurzfristig einen eventuellen Kapitalbedarf zu decken, um Marktchancen in verschiedenen Geschäftsfeldern schnell und flexibel zu nutzen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Agieren und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d. h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Eine solche Kapitalerhöhung darf 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die maximal 10 % des Grundkapitals, die dieser Bezugsrechtsausschluss betrifft, sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden.

Mit dieser Begrenzung wird dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz für ihren Anteilsbesitz Rechnung getragen. Da die neuen Aktien nahe am Börsenkurs platziert werden sollen, kann jeder Aktionär zur Aufrechterhaltung seiner Beteiligungsquote Aktien zu annähernd gleichen Bedingungen am Markt erwerben.

Das Bezugsrecht soll außerdem für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Damit soll die Abwicklung einer Emission mit einem grundsätzlichen Bezugsrecht der Aktionäre erleichtert werden. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Emissionsvolumen und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Der Wert des auf eine Aktie entfallenden Spitzenbetrags ist in der Regel gering, der Aufwand für die Emission ohne einen solchen Ausschluss deutlich höher. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der leichteren Durchführung einer Emission.

Das Bezugsrecht soll schließlich bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden können. Wir wollen auch weiterhin Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen oder mit unserem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehende Wirtschaftsgüter erwerben können, um unsere Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und unsere Ertragskraft und den Unternehmenswert zu steigern. Dabei zeigt sich, dass bei solchen Vorhaben immer größere Einheiten betroffen sind. Vielfach müssen hier sehr hohe Gegenleistungen bezahlt werden. Sie sollen oder können – auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig bestehen überdies die Verkäufer darauf, als Gegenleistung Aktien zu erwerben, da das für sie günstiger sein kann. Die Möglichkeit, Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft damit den notwendigen Spielraum, solche Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen und versetzt sie in die Lage, selbst größere Einheiten gegen Überlassung von Aktien zu erwerben. Auch bei Wirtschaftsgütern sollte es möglich sein, sie unter Umständen gegen Aktien zu erwerben. Für beides muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da eine solche Akquisition kurzfristig erfolgen muss, kann sie in der Regel nicht von der nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Es bedarf eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Auch dafür wollen wir das vorstehend vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2007 verwenden können.

8. Anpassung der Satzung an die Gesetzesänderung zur Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung

Das vom Bundestag beschlossene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (gesetzte Umsetzung der Richtlinie 2004/109 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderung in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG), das am 20. Januar 2007 in Kraft getreten ist, verlangt als Voraussetzung eines elektronischen Versands von Hauptversammlungsunterlagen u. a. zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betreffenden Aktionärs die Zustimmung der Hauptversammlung zu dieser

Art der Informationsübermittlung. Daher soll die Möglichkeit der Informationsübermittlung an Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung bei Vorliegen der erforderlichen Zustimmung in der Satzung verankert werden.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Überschrift von § 15 der Satzung der Gesellschaft wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„§ 15
Ort und Einberufung, Informationsübermittlung“

2. § 15 der Satzung wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären mit deren Zustimmung Informationen über die Gesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der Hauptversammlung im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

Angaben zum Grundkapital und der Gesamtzahl von Aktien

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich das Grundkapital der Gesellschaft auf EUR 32.999.999,00 und eine entsprechende Anzahl von Stückaktien, die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien auf 32.999.999. Am Tag der Einberufung hielt die Conergy AG keine eigenen Aktien.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zur Antragstellung sind nach § 16 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich – da keine Aktienurkunden an die Aktionäre ausgegeben wurden – spätestens am 4. Juni 2007 schriftlich oder per Fax bei der Gesellschaft

c/o Commerzbank AG
ZTB M 3.2.4 General Meetings/Proxy Voting
60261 Frankfurt am Main
Telefax +49-69-136-26351
E-Mail: ztbm-hv-eintrittskarten@commerzbank.com (Betreff: „Conergy HV“)

angemeldet haben und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch ihr depotführendes Institut nachgewiesen haben. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Mai 2007 zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der angegebenen Adresse bis spätestens am 4. Juni 2007 zugehen. Im Verhältnis zur Gesell-

schaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat. Die Versendung der Eintrittskarten erfolgt über die Depotbank.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht und sonstige Rechte durch ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder durch einen anderen Bevollmächtigten ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises über den Aktienbesitz rechtzeitig selbst anmelden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Vereinigung von Aktionären bevollmächtigt werden, ist die Vollmacht schriftlich oder per Fax zu erteilen.

Als Service bieten wir unseren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können, wenn sie sich rechtzeitig angemeldet haben. Diese üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Die Vollmachten müssen entsprechende Weisungen enthalten, andernfalls sind sie ungültig. Die Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder per Fax mit dem Formular, das den Aktionären zugesandt wird, bevollmächtigt werden; diese Vollmachten müssen spätestens bis zum 8. Juni 2007 bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Adresse eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können. Die Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Sämtliche Anträge im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, insbesondere Gegenanträge gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten nach § 126 Abs. 1 AktG, sind ausschließlich schriftlich oder per Telefax zu richten an

Conergy AG
z. Hd. Christoph Marx
Investor Relations
Anckelmannsplatz 1
20537 Hamburg,
Fax: 040/237 102-144

Anderweitig adressierte Anträge oder Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge sowie eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung dazu werden den anderen Aktionären im Internet unter www.conergy.de zugänglich gemacht.

Hamburg, im Mai 2007

Conergy AG
Der Vorstand

Anfahrt



Mit dem PKW:

Von der A7: Abfahrt Bahrenfeld auf die Stresemannstraße (B431) Richtung Centrum. An der nächsten großen Kreuzung links in die Alstenstraße abbiegen. Folgen Sie dieser bis zur Fruchttalallee und biegen Sie in diese rechts ab. Fahren Sie geradeaus, vorbei an der Christuskirche und dem Hamburger Fernsehturm. Der Dammtorbahnhof liegt kurz danach auf der rechten Seite. Ordnen Sie sich links ein und biegen Sie hinter der Shell Tankstelle ab in den Mittelweg. Nach zirka 100 Metern erneut links abbiegen in die Tesdorfstraße/Moorweidenstraße. Das Grand Elysee befindet sich auf der linken Seite.

Von der A1: Fahren Sie bis zum Autobahnende und über die B75 Richtung Centrum. Fahren Sie weiter über den Heidenkampsweg an der U-Bahn-Station Berliner Tor vorbei und biegen dann links in die Wallstraße ab. Folgen Sie dieser Straße bis zu Außenalster und halten sich links. Nachdem Sie die Kennedybrücke überquert haben, sehen

Sie auf der linken Seite den Dammtorbahnhof. Biegen Sie hinter der Shell-Tankstelle rechts ab in die Rothenbaumchaussee. Das Grand Elysee befindet sich auf der rechten Seite.

Das Hotel verfügt über ein Parkhaus.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen: Dammtor (S-Bahn und Bus),
Stephansplatz (U-Bahn)

Die Bahnen und Busse verkehren im 5 bis 20 Minuten-Takt aus Richtung Rathausmarkt, Hauptbahnhof und Bahnhof Altona.

Bus: Linie 109

Schnellbus: Linie 4 und 5

S-Bahn: Linie S21 und S31

U-Bahn: Linie U1

Kontakt

Conergy AG

Anckelmannsplatz 1
20537 Hamburg

Investor Relations

Christoph Marx
Tel. +49/40/237 102-247
Fax +49/40/237 102-144
E-Mail: investor@conergy.de

Weitere Informationen zur Hauptversammlung stehen Ihnen auf unserer Website www.conergy.de im Bereich Investor Relations zur Verfügung.